



## 1. GRENZGÄNGER/INNEN

### Praktische Informationen für Grenzgänger/innen, deren Angehörige, ehemalige Grenzgänger/innen und deren Angehörige (deutsch-französische Grenze)

#### 1. Grenzgänger/innen

Als Grenzgänger/in besitzen Sie in der Regel\* zwei Versichertenkarten (in Frankreich und in Deutschland) und werden in beiden Ländern jeweils wie die gesetzlich Versicherten des jeweiligen Landes behandelt:

- Sie müssen sich in Ihrem Beschäftigungsland versichern und werden in diesem Land wie die gesetzlich Versicherten des Landes behandelt. Dort zahlen Sie auch Ihre Beiträge.
- Ihre Krankenkasse stellt Ihnen ein Formular S1 bzw. E106 aus, das Ihnen ermöglicht, sich kostenlos bei der Krankenversicherung in Ihrem Wohnsitzland anzumelden. Dadurch sind Sie in Ihrem Wohnsitzland hinsichtlich aller Sachleistungen den gesetzlich Versicherten dieses Landes gleichgestellt. Beachten Sie bitte, dass Sie mit dem Formular S1 keinen Anspruch auf Geldleistungen (z.B. Krankengeld oder Pflegegeld) des Wohnsitzlandes haben.

Zu beachten:

- **Anmeldung bei der Krankenversicherung im Wohnsitzland (via Formular S1/E106):**
  - In Frankreich erfolgt die Einschreibung bei der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie* (CPAM) in Ihrem Wohnsitz-Departement (für das Departement Bas-Rhin: CPAM du Bas-Rhin, 16 Rue de Lausanne, 67000 Strasbourg).
  - In Deutschland gibt es circa hundert gesetzliche Krankenkassen, unter denen Sie eine frei auswählen können.
- **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC):** Da Sie zwei Versichertenkarten besitzen, ist Ihnen die EHIC für Behandlungen in Frankreich oder in Deutschland von keinem Nutzen. Die EHIC brauchen Sie aber weiterhin für medizinisch notwendige Behandlungen während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR sowie in der Schweiz. Bitte beachten Sie, dass die EHIC durch Ihre Krankenkasse im Versicherungsland ausgestellt wird:
  - Wenn Sie in Deutschland (primär) krankenversichert sind: Die EHIC befindet sich auf der Rückseite Ihrer Versichertenkarte (eGK).

- Wenn Sie in Frankreich (primär) krankenversichert sind: Die EHIC wird nicht automatisch ausgestellt: Sie müssen sie bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Die Karte ist zwei Jahre lang gültig: Denken Sie daran, sie rechtzeitig zu erneuern.  
Achtung: Wenn die Beschäftigung im Nachbarland endet, müssen Sie sich in der Regel im Wohnsitzland versichern. Die EHIC, die Ihnen in Ihrem ehemaligen Versicherungsland ausgestellt wurde, ist dann nicht mehr gültig.
- **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:** Sollte Ihnen der Arzt/die Ärztin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, übermitteln Sie diese umgehend an Ihre Krankenkasse in Ihrem Beschäftigungsland (und nicht an der Krankenkasse im Wohnsitzland) sowie an Ihren Arbeitgeber. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die in der EU ausgestellt wurden, werden in allen Ländern der EU anerkannt.

Wichtige Informationen für Grenzgänger/innen mit Wohnsitz in Frankreich und Beschäftigung in Deutschland:

- In Frankreich erfolgt die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zunehmend digital, wobei diese automatisch an die französische Krankenkasse übermittelt wird. Sie müssen Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin unbedingt mitteilen, dass Sie Grenzgänger/in sind und ihn/sie bitten, ein Papierformular auszustellen, welches Sie an Ihre Krankenkasse in Deutschland übermitteln können.
- Französische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen enthalten keine Diagnose. Allerdings benötigen die deutschen Krankenkassen diese für den Krankengeldanspruch. Bitten Sie Ihren Arzt/Ihre Ärztin darum, Ihnen zwei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auszustellen: eine mit Diagnose (zur Übermittlung an Ihre deutsche Krankenkasse) und die andere ohne Diagnose (zur Übermittlung an Ihren Arbeitgeber).

**\*Ausnahmen:**

Es gibt zwei Ausnahmen:

- Wenn Sie in Deutschland privatversichert sind, haben Sie keinen Anspruch auf das Formular S1/E106. Wenden Sie sich an Ihre private Krankenversicherung, um die Bedingung für eine Kostenübernahme von Behandlungen im Wohnsitzland zu erfahren.
- In bestimmten Fällen müssen Sie sich in Ihrem Wohnsitzland (primär) versichern lassen, selbst wenn Sie im Nachbarland einer Beschäftigung nachgehen. Dies betrifft insbesondere folgenden Personengruppen:
  - Grenzgänger/innen mit Mehrfachbeschäftigung, die mindestens 25 % Ihrer Arbeitszeit im Wohnsitzland leisten;
  - Grenzgänger/innen, die im Wohnsitzland beschäftigt sind und eine selbständige Tätigkeit im Nachbarland ausüben;
  - Grenzgänger/innen mit Mehrfachbeschäftigung, die Tätigkeiten in mehreren Ländern außerhalb des Wohnsitzlandes ausüben;
  - Grenzgänger/innen, die mindestens 25 % der Arbeitszeit in Telearbeit leisten.

In diesen Ausnahme-Fällen sind Sie kein Grenzgänger/keine Grenzgängerin im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung: Bei Behandlungen im Nachbarland gelten die Regeln, die in den Artikeln „Geplante Behandlungen in Deutschland/Frankreich“ sowie „Ungeplante Behandlungen in Deutschland/Frankreich“ beschrieben sind.

## 2. Angehörige von Grenzgänger/innen

Wenn Sie im Nachbarland als Grenzgänger/in beschäftigt sind, können die Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzlands als Familienangehörige anerkannt werden, dank dem Formular S1/E106 sowohl im Beschäftigungs- als auch im Wohnsitzland von demselben Leistungsumfang profitieren wie Sie.

Zu beachten:

- Die Voraussetzung für die Anerkennung als Familienangehörige/r sind in Deutschland und Frankreich nicht identisch. Es gelten die Voraussetzungen des Wohnsitzlandes;
- Die Angehörigen müssen keine Beiträge leisten;
- Ein Kind, dessen nur ein Elternteil Grenzgänger/in ist, wird obligatorisch bei dem Elternteil mitversichert, der im Wohnsitzland des Kindes berufstätig ist. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Trennung der Eltern das Kind bei dem/der Grenzgänger/-in wohnt. Wenn allerdings ein Elternteil nicht berufstätig ist, wird das Kind mit dem berufstätigen Elternteil mitversichert, auch wenn Letzterer im Nachbarland wohnt. Wenn beide Elternteile nicht berufstätig sind und ein Elternteil in Deutschland und ein Elternteil in Frankreich lebt, wird das Kind bei dem Elternteil mitversichert, bei welchem er wohnt. Ausnahme: Bei geteiltem Sorgerecht oder bei schwierigen Sondersituationen können Ausnahmen gewährt werden.

## 3. Ehemalige Grenzgänger/innen und deren Angehörigen

Bei ehemaligen Grenzgängern/innen muss zwischen zwei Situationen unterschieden werden. Die Regeln gelten auch für deren Angehörigen.

- **Fall 1: Sie sind weiterhin in Ihrem ehemaligen Beschäftigungsland (primär) krankenversichert**  
Dieser Fall betrifft insb. die ehemaligen Grenzgänger/innen, die nur Rente aus dem ehemaligen Beschäftigungsland beziehen. Sie zahlen Ihre Beiträge in Ihrem ehemaligen Beschäftigungsland und werden dort wie die gesetzlich Versicherten dieses Landes behandelt. Das vom Versicherungsland ausgestellte Formular S1 bzw. E106 ermöglicht Ihnen, sich kostenlos bei einer Krankenversicherung in Ihrem Wohnsitzland anzumelden. Dadurch sind Sie in Ihrem Wohnsitzland hinsichtlich aller Sachleistungen (z. B. Ärztliche Behandlungen oder Einlösen von ärztlichen Verordnungen) den gesetzlich Versicherten dieses Landes gleichgestellt. Beachten Sie bitte, dass Sie mit dem Formular S1/E106 keinen Anspruch auf Geldleistungen (z.B. Krankengeld oder Pflegegeld) des Wohnsitzlandes haben.
- **Fall 2: Sie sind in Ihrem Wohnsitzland krankenversichert**  
Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich von Ihrer Krankenkasse ein Formular S3 ausstellen lassen, welches Ihnen ermöglicht, medizinische Behandlungen im ehemaligen Beschäftigungsland wie die gesetzlich Versicherten dieses Landes in Anspruch zu nehmen. Das Formular S3 kann Ihnen in zwei Fällen ausgestellt werden:
  - **Fortsetzung einer medizinischen Behandlung**, die in Ihrem ehemaligen Beschäftigungsland begonnen wurde, unter dem Vorbehalt, dass Sie zum Zeitpunkt Ihres Ruhestands (Rente/Pensionierung oder Erwerbsunfähigkeit) als Grenzgänger/in beschäftigt waren. „Fortsetzung einer Behandlung“ bezeichnet die Erkennung, Diagnose und Behandlung einer Erkrankung bis zu deren Ende;

- **Beginn einer neuen Behandlung** in Ihrem ehemaligen Beschäftigungsland, unter dem Vorbehalt, dass Sie in mindestens zwei der letzten fünf Jahre vor dem Ruhestand (Rente/Pensionierung oder Erwerbsunfähigkeit) als Grenzgänger/in beschäftigt waren.

Wenn Sie keinen Anspruch auf das Formular S3 haben, gelten bei Behandlungen in Ihrem ehemaligen Beschäftigungsland die Regeln, die in den Artikeln „Geplante Behandlungen in Deutschland/Frankreich“ sowie „Ungeplante Behandlungen in Deutschland/Frankreich“ beschrieben werden.

#### **4. Karte „zweisprachiger“ Ärzte/Ärztinnen (Französisch/Deutsch) im Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau**

Auf der Seite des Eurodistrikts finden Sie eine [interaktive Karte mit „zweisprachigen“ Ärzten/innen](#) (Französisch/Deutsch). Diese Karte führt ausschließlich niedergelassene Ärzte/innen auf. Bitte beachten Sie, dass die Karte auf Grundlage von Informationen erstellt wurde, die die Ärzte/innen selbst bereitgestellt haben (insbesondere hinsichtlich der Sprachkenntnisse). Der Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau hat keinen Einfluss auf die inhaltlichen Angaben der Ärzte/innen.

#### **5. Mehr Informationen**

Falls Sie noch Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf. Weitere Informationen können Sie auch von folgenden Einrichtungen erhalten:

##### **Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung (Deutschland): Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)**

Webseite: <https://www.eu-patienten.de>

Telefon: +49 228 9530-802/800

Kontaktformular: <https://www.eu-patienten.de/de/kontakt/kontakt>

Adresse: EU-PATIENTEN.DE, Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn, Deutschland

##### **Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung (Frankreich): Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Sociale**

Webseite: <https://www.cleiss.fr/pcn>

Telefon: +33 (0)1 45 26 33 41

Email: [soinstransfrontalier@cleiss.fr](mailto:soinstransfrontalier@cleiss.fr)

Adresse: Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Sociale, 11 rue de la Tour des Dames, 75436 Paris cedex 09, Frankreich

##### **INFOBEST Kehl-Strasbourg**

Webseite: <https://www.infobest.eu/>

Telefon: +33 (0)3 88 76 68 98 ou +49 (0)7851 9479 0

Mail: [kehl-strasbourg@infobest.eu](mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu)

Adresse: INFOBEST Kehl/Strasbourg, Rehfusplatz 11, D-77694 Kehl am Rhein, Deutschland

##### **Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz (ZEV) in Kehl / Centre Européen de la Consommation (CEC) de Kehl /**

Webseite: <https://www.cec-zev.eu/de>

Telefon: +49 (0)7851 991 480 oder 0820 200 999

Email: [info@cec-zev.eu](mailto:info@cec-zev.eu)

Adresse: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz, Bahnhofplatz 3, 77694 Kehl, Deutschland

Dieser Artikel wurde im Auftrag des Eurodistrikts Strasbourg-Ortenau durch das Trinationale Kompetenzzentrum TRISAN erarbeitet. Die Aufbereitung der Informationen erfolgte in Zusammenarbeit mit deutschen Krankenkassen, der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) du Bas-Rhin*, dem *Centre National des Soins à l'Étranger (CNSE)*, dem *Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Sociale (CLEISS)* und dem Infobest Strasbourg-Kehl.

Letzte Aktualisierung: Dezember 2019